

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 27. Juni 2025

Planungsbereichsbezogene Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds

- I. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 18.06.2025 gemäß Anhang 1 Ziffer I. der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds – KVB-SiRiLi) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.03.2024 mit Wirkung zum 23.03.2024 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 22.03.2024 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 22.03.2024), folgende planungsbereichsbezogene Förderprogramme beschlossen:

1. Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Moosburg a. d. Isar für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Moosburg a. d. Isar hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Moosburg a. d. Isar (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen. Soweit die KVB bereits mit Bekanntmachung vom 03.12.2021 für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Moosburg a. d. Isar ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm aufgestellt hat, wird dieses frühere planungsbereichsbezogene Förderprogramm mit Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms beendet.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Moosburg a. d. Isar in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte

Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.

- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Moosburg a. d. Isar für die Arztgruppe der Hausärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin oder für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem/einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1.2 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hausarztes / einer angestellten Hausärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hausarztes / einer Hausärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer hausärztlichen Versorgungsassistenten/in oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Hausarztes / einer zugelassenen Hausärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den

Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)

- Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
- Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
- Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. bis 1.8)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist [unter www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

2. Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Kreisregion Memmingen / Unterallgäu für die Arztgruppe der HNO-Ärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Kreisregion Memmingen / Unterallgäu hinsichtlich der Arztgruppe der HNO-Ärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds beschließt der Vorstand der KVB, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der HNO-Ärzte im Planungsbereich Kreisregion Memmingen / Unterallgäu (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Kreisregion Memmingen / Unterallgäu in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der HNO-Ärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der HNO-Ärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Kreisregion Memmingen / Unterallgäu für die Arztgruppe der HNO-Ärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener HNO-Arzt / zugelassene HNO-Ärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen HNO-Arzt / HNO-Ärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis für eine Niederlassung als zugelassener HNO-Arzt / zugelassene HNO-Ärztin oder für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem/einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im

förderfähigen Planungsbereich tätigen HNO-Arzt / HNO-Ärztin (Anhang 1.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer HNO-ärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten HNO-Arztes / einer angestellten HNO-Ärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines HNO-Arztes / einer HNO-Ärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen HNO-Arztes / einer zugelassenen HNO-Ärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind

- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-

Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

3. Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Cham für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Cham hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Cham (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen. Soweit die KVB bereits mit Bekanntmachung vom 05.01.2024 für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Cham ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm aufgestellt hat, wird dieses frühere planungsbereichsbezogene Förderprogramm mit Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms beendet.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Cham in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Cham für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im

- förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendarztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendarztin oder für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem/einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendarztin (Anhang 1.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendarztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendarztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendarztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht

worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

4. Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen. Soweit die KVB bereits mit Bekanntmachung vom 16.06.2023 für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm aufgestellt hat, wird dieses frühere planungsbereichsbezogene Förderprogramm mit Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms beendet.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Dingolfing-Landau für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin oder für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem/einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie

Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

5. Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Kronach für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Kronach hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Kronach (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen. Soweit die KVB bereits mit Bekanntmachung vom 16.06.2023 für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Kronach ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm aufgestellt hat, wird dieses frühere planungsbereichsbezogene Förderprogramm mit Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms beendet.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Kronach in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Kronach für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im

- förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung des Aufbaus einer Vertragsarztpraxis für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin oder für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem/einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht

worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

6. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Simbach am Inn für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Simbach am Inn hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds beschließt der Vorstand der KVB, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Simbach am Inn (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen. Soweit die KVB bereits mit Bekanntmachung vom 27.05.2022 für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Simbach am Inn ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm aufgestellt hat, wird dieses frühere planungsbereichsbezogene Förderprogramm mit Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms beendet.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Simbach am Inn in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Simbach am Inn für die Arztgruppe der Hausärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hausarztes / einer angestellten Hausärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hausarztes / einer Hausärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer hausärztlichen Versorgungsassistenten/in oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Hausarztes / einer zugelassenen Hausärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Simbach am Inn zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

7. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Scheinfeld für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Scheinfeld hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Scheinfeld (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Scheinfeld in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Hausärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Scheinfeld für die Arztgruppe der Hausärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hausarzt / zugelassene Hausärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hausarzt / Hausärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hausarztes / einer angestellten Hausärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hausarztes / einer Hausärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer hausärztlichen Versorgungsassistenten/in oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Hausarztes / einer zugelassenen Hausärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Scheinfeld zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind

- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-

Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

8. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Arztgruppe der Hautärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge hinsichtlich der Arztgruppe der Hautärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen. Soweit die KVB bereits mit Bekanntmachung vom 21.08.2020 für die Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm aufgestellt hat, wird dieses frühere planungsbereichsbezogene Förderprogramm mit Inkrafttreten des vorliegenden Förderprogramms beendet.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Hautärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Hautärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Arztgruppe der Hautärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hautarzt / zugelassene Hautärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hautarzt / Hautärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hautärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hautarztes / einer angestellten Hautärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hautarztes / einer Hautärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Hautarztes / einer zugelassenen Hautärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht

worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

9. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Tirschenreuth für die Arztgruppe der Hautärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Tirschenreuth hinsichtlich der Arztgruppe der Hautärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Landkreis Tirschenreuth (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Tirschenreuth in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Hautärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Hautärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Tirschenreuth für die Arztgruppe der Hautärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hautarzt / zugelassene Hautärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hautarzt / Hautärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hautärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hautarztes / einer angestellten Hautärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hautarztes / einer Hautärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Hautarztes / einer zugelassenen Hautärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Tirschenreuth zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind

- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-

Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

10. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Arztgruppe der HNO-Ärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm hinsichtlich der Arztgruppe der HNO-Ärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der HNO-Ärzte im Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der HNO-Ärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der HNO-Ärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Arztgruppe der HNO-Ärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener HNO-Arzt / zugelassene HNO-Ärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen HNO-Arzt / HNO-Ärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer HNO-ärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten HNO-Arztes / einer angestellten HNO-Ärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines HNO-Arztes / einer HNO-Ärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen HNO-Arztes / einer zugelassenen HNO-Ärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind

- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-

Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

11. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Freising für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Freising hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Freising (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Freising in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Freising für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Freising zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

12. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (planungsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtfördervolumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

13. Förderprogramm zur Abwendung von drohender Unterversorgung im Planungsbereich Kreisregion Straubing / Straubing-Bogen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.06.2025 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Kreisregion Straubing / Straubing-Bogen hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Auf Grundlage von Anhang 1 Ziffer I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds hat der Vorstand der KVB beschlossen, dieser drohenden Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich Kreisregion Straubing / Straubing-Bogen (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Für das Förderprogramm und die hierin erhaltenen Fördermaßnahmen gelten die Vorgaben der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm beinhaltet nachstehende Förderziele und Fördermaßnahmen.

Förderziele

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Kreisregion Straubing / Straubing-Bogen in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene bzw. angestellte Ärzte/Ärztinnen oder in Zweigpraxen tätige Ärzte/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als weiteres Förderziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus in dem förderfähigen Planungsbereich durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe angestrebt.
- Verhinderung einer Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten/Ärztinnen der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Fördermaßnahmen

Um diese Förderziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Kreisregion Straubing / Straubing-Bogen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Kinder- und Jugendarzt / zugelassene Kinder- und Jugendärztin / für die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im

- förderfähigen Planungsbereich tätigen Kinder- und Jugendarzt / Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer kinder- und jugendärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Kinder- und Jugendarztes / einer angestellten Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.4 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Kinder- und Jugendarztes / einer Kinder- und Jugendärztin (Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung eines/einer Präventionsassistenten/in in der Kinder- und Jugendmedizin oder der Beschäftigung eines/einer nichtärztlichen Praxisassistenten/in (Anhang 1.6 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)
 - Finanzielle Förderung der Fortführung der Vertragsarztpraxis eines zugelassenen Kinder- und Jugendarztes / einer zugelassenen Kinder- und Jugendärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Die Gewährung der Förderung erfolgt im drohend unterversorgten Planungsbereich Kreisregion Straubing / Straubing-Bogen zunächst für ein Jahr. Besteht ein Jahr nach der Bewilligung des Förderantrags der Beschluss des Landesausschusses noch fort, wird die Förderung für ein weiteres Jahr gewährt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorstehenden Fördermaßnahmen richten sich nach der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds kommen, sofern der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht ist, nur in Betracht, wenn die Niederlassung, die Errichtung der Zweigpraxis oder die Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Zahl der Ärzte / Ärztinnen, die für die Erreichung der in diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm festgelegten Förderziele notwendig sind oder sind die für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichend, um alle vollständig eingegangenen Anträge zu bewilligen, besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Für die Auswahlentscheidung hat der Vorstand gemäß Anhang 1 Ziffer I. 1. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds folgende Auswahlkriterien definiert.

Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern wird über vollständig gestellte Förderanträge nach Maßgabe der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KVB entschieden. Sofern Förderanträge taggleich eingehen, werden die nachfolgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- Nachrangigkeit derjenigen MVZ, bei denen in der jeweiligen MVZ-Trägersgesellschaft die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei Ärzten und/oder Psychotherapeuten liegt, die in dem MVZ, als Vertragsärzte/-psychotherapeuten tätig sind
- Zusatzqualifikationen (z.B. Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen, besondere Genehmigungen), die geeignet sind, bestmöglich den konkreten Versorgungsbedarf zu decken
- Bestmögliche Versorgung im Hinblick auf die räumliche Wahl des Standortes
- Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung
- Steigerung des Versorgungsgrads i.S.d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Vorrangigkeit eines sich in eigener Vertragsarztpraxis niederlassenden Antragstellers vor einem Antragsteller, welcher mit einem angestellten Arzt ein Beschäftigungsverhältnis begründet oder welcher eine Zweigpraxis errichtet hat (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.1. bis 1.5)
- Nur bei Auswahlentscheidung aufgrund Nichtausreichen des finanziellen Gesamtförder Volumens für planungsbereichsbezogene Förderprogramme
 - Status des Planungsbereichs (Unterversorgung, drohende Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach Maßgabe der Feststellung des Landesausschusses)
 - Beitrag zur Steigerung des Versorgungsgrads i. S. d. Bedarfsplanungs-Richtlinie (Zuordnung der beantragten Fördermaßnahme in versorgungsgradsteigernd und versorgungsgradstabilisierend)
 - Prognose der Versorgungssituation im betreffenden Planungsbereich
 - Fallzahlen und Größe des Patientenstamms der antragstellenden Praxis sowie Nachfrage bezüglich der von der antragstellenden Praxis angebotenen Leistungen (nur bei Auswahlentscheidung unter Bewerbern von Fördermaßnahmen nach Anhang 1.6. und 1.7)

Das Nähere zu der Auswahlentscheidung und den Auswahlkriterien, insbesondere zu deren Rangfolge ist unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ zu finden.

Ergänzende Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der vorgenannten Fördermaßnahmen besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Förderung nach Maßgabe der Regelungen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Förderziele dieses planungsbereichsbezogenen Förderprogramms noch nicht erreicht

Bekanntmachung der KVB

worden sind. Darüber hinaus kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit die für bereits bestehende planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausgeschöpft sind.

Der Förderempfänger ist zur Rückzahlung einer nach diesem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm gewährten Förderung verpflichtet, wenn die in der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds für die gewährte Förderung genannten Anforderungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nähere Informationen zu den Fördermaßnahmen, deren Voraussetzungen sowie zu der Antragstellung sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Praxisführung / Förderungen unter „Regionale finanzielle Förderungen“ eingestellt.

Niederlassungsberater, die bei der Antragstellung unterstützen, sind unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder / Beratung zu finden.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

- II. Die unter den Ziffern I.1. bis 13. ausgewiesenen planungsbereichsbezogenen Förderprogramme treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 27. Juni 2025

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26/2025 vom 27.06.2025 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.